

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	22.05.2025	Nummer	14
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	-----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
16	Neues Parkraumbewirtschaftungskonzept im Norden der Gemeinde Holzwickede	188-209
17	Parkgebührenordnung im Gebiet der Gemeinde Holzwickede	210-216
18	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes	217-219
19	Richtlinie zur Fortführung des kommunalen Förderprogramms „mehr Grün für's Haus“	220-225

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Neues Parkraumbewirtschaftungskonzept im Norden der Gemeinde Holzwickede

Ausgangslage und Zielsetzung

Derzeit belasten die Langzeitparker, welche aufgrund der Nähe zum Dortmunder Flughafen nach Parkmöglichkeiten suchen, den Norden der Gemeinde Holzwickede in erheblichem Maße. Ganz besonders leiden die Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere Nord I, II und III darunter. Die Quartiere befinden sich im nördlichen Teil von der Chaussee bis zur Friedrich-Ebert-Straße, im östlichen Teil von der Natorper Straße bis zur Stehfenstraße und im westlichen Teil von der Danziger Straße bis zur Rausinger Straße.

Im Gebiet der Gemeinde Holzwickede besteht nach einem Bericht des Kreises Unna eine durchaus hohe Kraftfahrzeugdichte von 714 Pkw je 1.000 Einwohner. Zunächst wurde die Verwaltung auf Antrag der CDU im Namen von Bürger/-innen im Verkehrsausschuss am 15.11.2023 beauftragt, Lösungen für die Parksituation im Norden zu finden. Im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vom 07.12.2023 wurde durch die SPD die Erstellung eines Parkraumkonzeptes beantragt. Deswegen hat die Verwaltung im ersten Schritt eine Parkraumerhebung durch eigene Dienstkräfte erstellt und ein Fachbüro beauftragt, rechtssichere Möglichkeiten zu finden, um den Parkraum besser zu ordnen. Dabei zeigt sich, dass auch in Siedlungen mit Einfamilienhäusern Parkwechsel erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere Besuche bei Anwohnenden, die Arbeit von Pflegediensten, die Nutzung von Arztpraxen, Schulen und Sportvereinen. Diese regelmäßigen Aktivitäten erfordern eine flexible Handhabung der Parkflächen, um eine möglichst hohe Parkverfügbarkeit und eine gerechte Verteilung der Parkmöglichkeiten zu gewährleisten.

Beteiligungsverfahren

Da durch die Parkraumerhebung und der Handlungsempfehlung des Fachbüros keine zufriedenstellenden Ergebnisse erzielt werden konnten, wurde im Verkehrsausschuss am 26.06.2024 auf Initiative einer fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe der Antrag eingebracht einen Arbeitskreis „Parken im Norden“ zu bilden. Ziel des Arbeitskreises sollte es sein, die aufgezeigten Optionen zu prüfen und eine Lösung zur Minderung des Anteils an langzeitparkenden Fahrzeugen und des Parksuchverkehrs zu erarbeiten. Dieser Arbeitskreis „Parken im Norden“ setzt sich aus Politiker/-innen aller Parteien des Gemeinderates, Vertreter/-innen der Verkehrssicherungsbehörde des Kreises Unna, des Fachbereiches Technische Dienste der Gemeinde Holzwickede, der Ordnungsbehörde der Gemeinde Holzwickede und der Bürgermeisterin Frau Drossel, zusammen.

In nur drei Sitzungen des Arbeitskreises hat man eine Einigkeit erzielt und den ersten Entwurf des Konzeptes am 23.01.2025 in Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung in der Nordschule den Anwohnenden vorgestellt. Es wurde intensiv diskutiert und ein Raum für Anregungen und Kritik gegeben.

Am 29.01.2025 wurde dieses Konzept durch Anregungen letztlich im Arbeitskreis ergänzt und abgestimmt.

Aufgrund der forcierten Terminplanung im Arbeitskreis ist es – vorbehaltlich der Zustimmung des Verkehrsausschusses und des Gemeinderates – möglich, das vorgestellte Modell zur Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung noch vor den Sommerferien 2025 zu starten.

Ergebnis

Auf der Grundlage der Parkraumerhebung, der Empfehlung des Fachbüros und der Abstimmung im Arbeitskreis wurde dieses Konzept entwickelt und abgestimmt. Es handelt sich um die Einführung einer Parkraumbewirtschaftungszone in Form einer Halteverbotszone mit einer Parkscheibenregelung, Parkscheinautomaten und Jahresparktickets für Anwohnende. Diese Zone umfasst folgenden Straßen:

- Danziger Straße
- Breslauer Straße
- Haydnstraße
- Bismarckstraße
- Lessingstraße
- Kurze Straße
- Schubertstraße
- Kantstraße
- Friedrichstraße
- Mozartstraße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Beethovenweg

Durch den Einsatz von Parkscheinautomaten, deren Gebühren für Langzeitparkende höher sind als am Dortmunder Flughafen und zusätzlich eine größere Entfernung zum Flughafen Terminal darstellen, sollen die Parkplatzsuchenden die günstigeren flughafeneigenen Parkmöglichkeiten nutzen. Durch diese Maßnahme erhofft man sich eine erhebliche Reduzierung oder sogar Vermeidung der Parksuchverkehre und Belegung der öffentlichen Parkplätze für die betroffenen Straßen.

Die bereits bestehende Regelung in der Nordstraße, wird vom neuen Parkraumbewirtschaftungskonzept nicht beeinflusst.

Für die Natorper Straße ist ein anderes Konzept mit einer Halteverbotsregelung in Bezug auf eine regelmäßige Straßenreinigung vorgesehen. Deshalb wird die Natorper Straße in das neue Konzept nicht mit einbezogen.

Im Verkehrsausschuss am 26.02.2025 wurde das Konzept einstimmig beschlossen.

Wenn dem Konzept im Gemeinderat zugestimmt wird, ist der Start des Projektes für Juli 2025 geplant.

Bei dem neuen Konzept handelt es sich um ein Pilotprojekt mit einer Laufzeit von 24 Monate. Nach 18 Monaten wird es eine Abfrage zu den neuen Regelungen geben. Zudem möchten die Gemeindeverwaltung und die Politik in ständigem Austausch und Dialog mit den Anwohnerinnen und Anwohnern bleiben. Mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit will man für das nun beschlossene Konzept werben und die Anwohnerinnen und Anwohner in den Umsetzungsprozess mit einbeziehen.

Maßnahmen

Markierungen

Es ist vorgesehen neue Parkflächen zu markieren und hierdurch den Parkraum zu ordnen. Bei den neuen Parkflächen wird darauf geachtet, dass die maximale Anzahl legaler Parkflächen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten markiert und beibehalten werden.

Diese Parkflächen werden zudem vormarkiert, um schon vor der endgültigen Markierung zu erkennen, ob ggf. noch Raum für Verbesserungen besteht.

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Nach Beschluss des Verkehrsausschusses am 26.02.2025 wurden im März die Vormarkierungen angebracht und die Anwohnenden über eine mögliche Stellungnahme informiert. Insgesamt wurden 42 Stellungnahmen geprüft und mit den Adressaten in einem persönlichen Gespräch diskutiert oder per E-Mail-Kontakt aufgenommen. Es konnten aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten nicht allen Einlassungen zugestimmt werden. Einige Parkflächen wurden nach Überprüfung vor Ort entsprechend angepasst.

Im Bereich der Kantstraße soll aufgrund der geringen Straßenbreite und der vorhandenen Baumeinfassungen Parkflächen auf dem Gehweg angeordnet werden. Der Gehweg bleibt mit einer Restbreite von 1,80m für den Fußgängerverkehr frei.

Auf der Bismarckstraße soll in Teilen das aufgesattelte Parken angeordnet werden, da der Gehweg dort nicht ausreichend befestigt ist. Es wurden die Banketten gewählt, die für den Fußgängerverkehr aufgrund der Unebenheiten eher ungeeignet erscheinen oder eine Restbreite von mindestens 1,80m aufweisen.

Nach persönlicher Vorsprache der Anwohnenden wurde der Wunsch geäußert, im Bereich ab Hausnummer 27 auch auf dem östlichen Gehweg das aufgesattelte Parken anzuordnen. Hier wäre jedoch bei einem beidseitigen aufgesatteltem Parken nur noch eine Restfahrbahnbreite von 4,20m vorhanden. Hierfür kann über einen entsprechenden Antrag auf Einrichtung einer Einbahnstraße im Verkehrsausschuss entschieden werden. Hierbei ist jedoch zu erwähnen,

dass dann ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im nördlichen Teil der Lessingstraße zu erwarten wäre. Gleichzeitig könnte durch das beidseitige Parken eine Verkehrsberuhigung entstehen.

Mischparkregelung

Um eine einfache und verständliche Parkregelung zu gewährleisten, wird eine Mischparkregelung (Parkscheibe und Bewirtschaftung) für folgende Zeiten mit folgenden Gebühren vorgeschlagen:

Werktags	08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Bis 4 Stunden	kostenfrei mit Parkscheibe
Ab 4 Stunden	1,00 €/Std. jedoch max. 3 Std.
Tagesticket	10,00 €
Wochentarif	120,00 €

Das Aufstellen der Parkscheinautomaten ist aufgrund rechtlicher Vorgaben und zur Übermittlung geltender Parkregelungen zwingend erforderlich. Es werden drei Automaten an folgenden Stellen aufgestellt:

- Friedrich-Ebert-Straße
- Lessingstraße / Breslauer Straße
- Kantstraße /Friedrichstraße

Ergänzend werden in geringem Abstand von 150 Meter entsprechende Hinweisschilder, welche auf die Parkscheinautomaten hinweisen, aufgestellt.

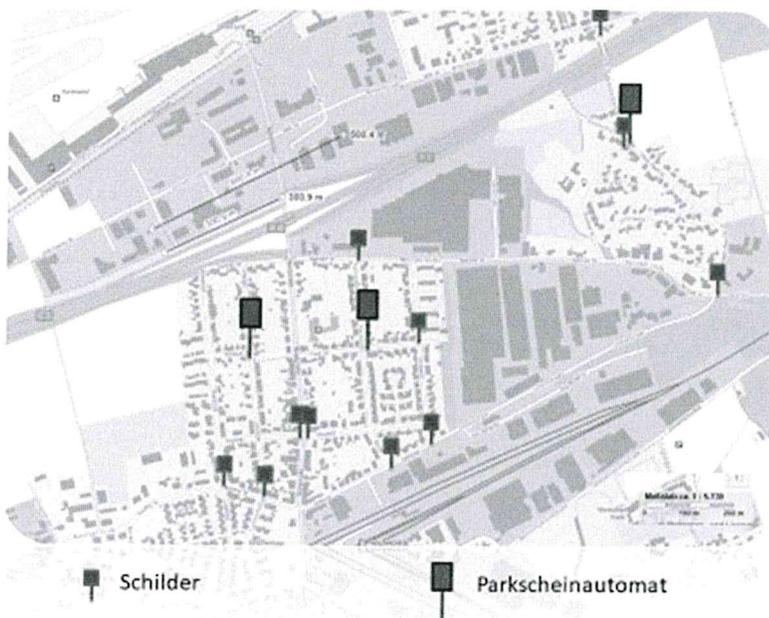


Abb. 1 Aufstellorte Parkscheinautomaten und Hinweisschilder

Das Bezahlen an den Parkscheinautomaten ist direkt am Parkscheinautomaten oder per App möglich. Die Parkzeit kann verlängert werden, allerdings nicht per App.

Die Kontrolle erfolgt durch digitales Erfassen des Kennzeichens und der Parkscheibe.

Jahresparkticket

Für Anwohnende wird zudem die Möglichkeit geschaffen, ein Jahresparkticket je Halter im Bürgerbüro oder auf der Internetseite der Gemeinde Holzwickede zu beantragen.

Die Kosten für ein Jahresparkticket belaufen sich auf 32,00 € pro Kalenderjahr und werden in einer Gebührenordnung festgesetzt.

Hier gibt es allerdings Ausnahmen. Jahresparktickets können nicht beantragt werden für Anhänger und Wohnmobile sowie alle Fahrzeuge über 2,8t. Hierbei gilt die Regelung „Pro Halter ein Jahresparkticket“. Diese Regelung wird eingeführt, um eine faire Verteilung der Parkplätze auf alle Anwohnenden sicherzustellen. Eine dauerhafte Abstellung dieser Fahrzeuge ist auch nach der allgemeinen StVO unerwünscht.

Für dauerhaft überlassene Firmenfahrzeuge kann ein Jahresticket beantragt werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Halters bzw. Firmeninhabers vorgelegt wird.

Sanktionen

Das neue Konzept bietet darüber hinaus entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bei ordnungswidrigem Parken. So sollen die Quartiere täglich bestreift werden.

Bei Überschreiten der Parkzeit werden Bußgelder verhängt. Zusätzlich sind durch das neue Konzept die rechtlichen Möglichkeiten von Abschleppvorgängen bei Überschreiten der Parkzeit gegeben.

Die Anzahl der legalen Parkflächen wird sich mit dem Parkraumkonzept wie folgt ändern:

Straße	aktuell legale Parkflächen	Durchschnittliches Parkverhalten 2024		freie Parkflächen 2024	Anzahl Parkflächen nach Konzept
		legal	Owi		
Bismarckstraße	24	6	43	0	52
Haydnstraße	19	14	0	2	19
Danziger Str.	11	8	0	3	12
Lessingstraße	62	52	0	10	62
Breslauer Straße	0	0	6	0	1
Kurze Straße	6	5	0	1	6
Schubertstraße	25	25	4	0	31
Kantstraße	53	38	18	15	38
Friedrichstraße	41	40	8	1	41
Mozartstraße	39	33	2	6	39
Friedrich-Ebert-Straße	13	11	0	2	13

Erträge und Aufwendungen

Zur Gewährleistung der Aufgabe soll eine zusätzliche befristete Stelle im Ordnungsamt geschaffen werden. Es wird mit Erträgen durch Verwarnungen und Bußgelder sowie Abschleppvorgängen pro Jahr in Höhe von ca. 43.000,00 € gerechnet. Zusätzlich werden mit

Einnahmen aus Parkgebühren und Jahresparktickets in Höhe von geschätzt 45.000,00 € gerechnet.

Die Aufwendungen setzen sich aus Investitionskosten für Parkscheinautomaten, Beschilderungen und Parkflächenmarkierungen von geschätzt 45.000,00 € zusammen, sowie 6.000,00 € für jährliche Kosten für Service und Wartung. Eine befristete Stelle im Bereich Überwachung des Ruhenden Verkehrs wird mit 60.000,00 € pro Jahr veranschlagt.

Zeitplan

Nach entsprechender Beschlussfassung im Verkehrsausschuss wird zunächst mit der Beschaffung der Parkscheinautomaten, Schilder sowie Beauftragung der Parkflächenmarkierung im März 2025 gestartet.

Die Ausschreibung der befristeten Stelle im Ordnungsamt soll ebenfalls im März 2025 erfolgen.

Die Beantragung der Jahresparktickets soll voraussichtlich ab Mai/Juni 2025 möglich sein.

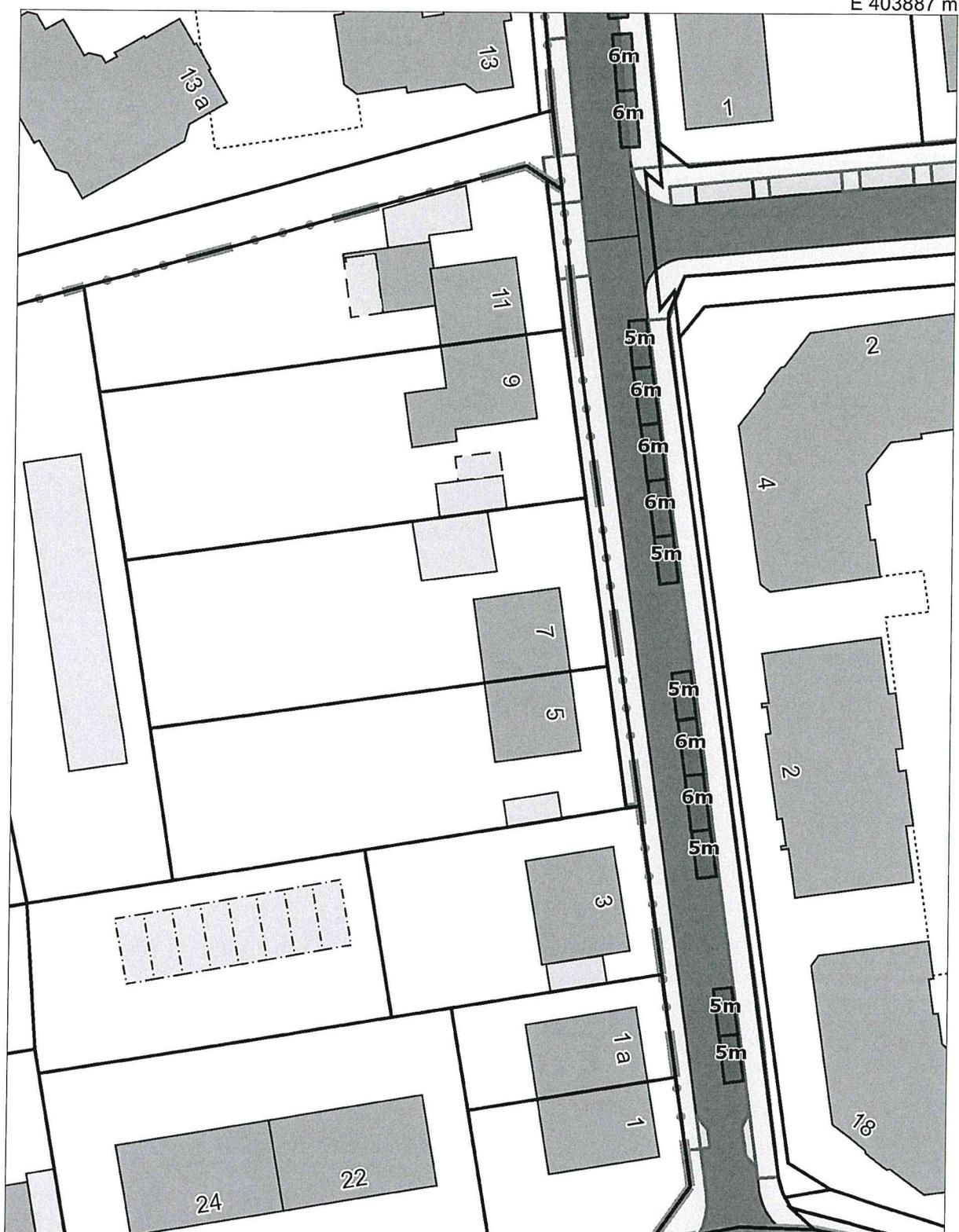
Die Fertigstellung und Umsetzung des Konzeptes soll im Juli 2025 starten.

Anlagen

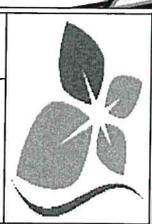
Anlage 1-15 Lagepläne über neu angelegte Parkflächenmarkierungen.

E 403887 m

N 5707125 m



Titel	Bismarckstraße 1-9		
Inhalt	Anlage 1 zum Konzept "Parken im Norden"		
Institution	Gemeinde Holzwickede		
Bearbeiter	Fachbereich 2a	Datum	25.03.2025
		Maßstab	1 : 600



N 5706965 m

E 403789 m

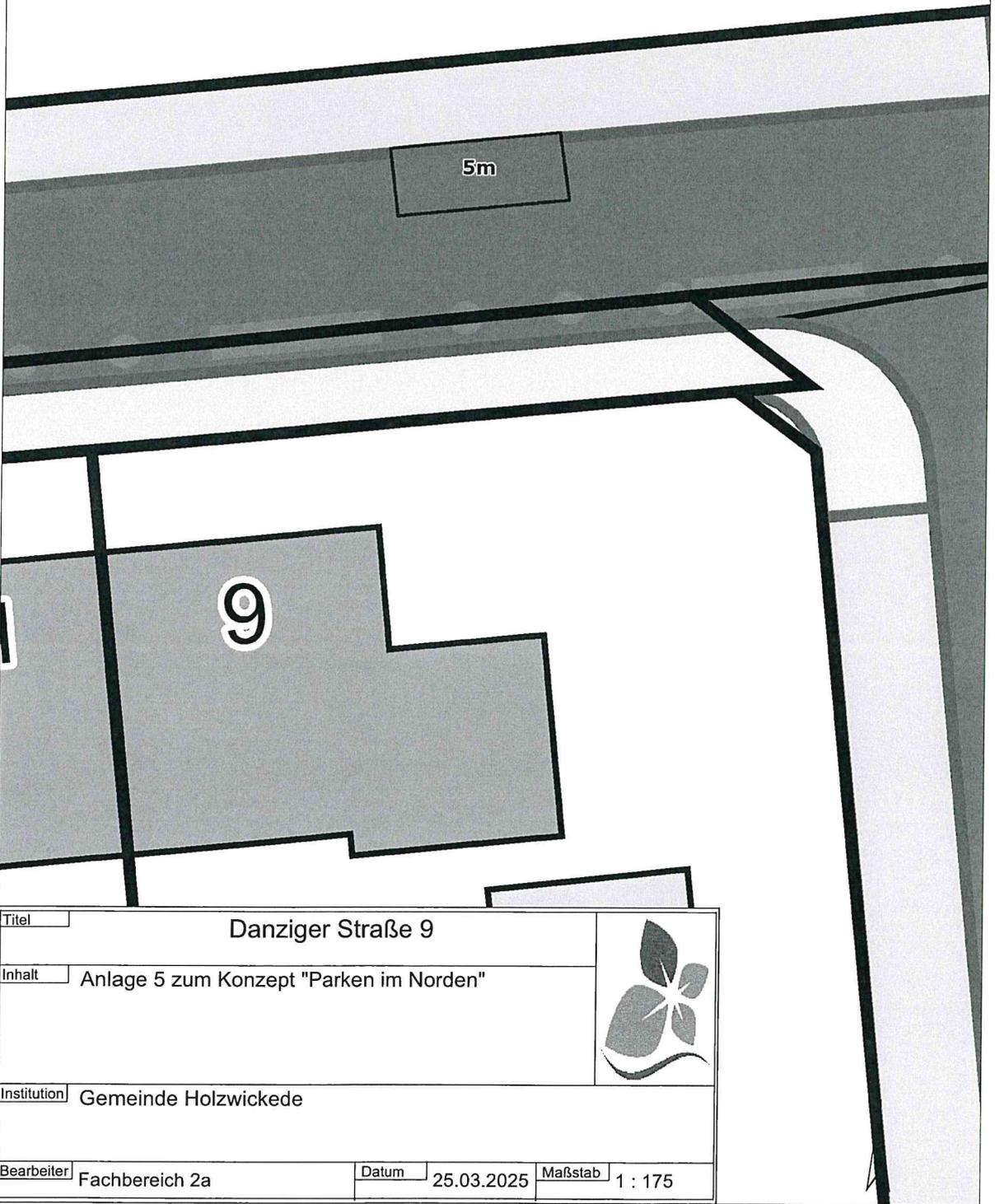






E 403904 m

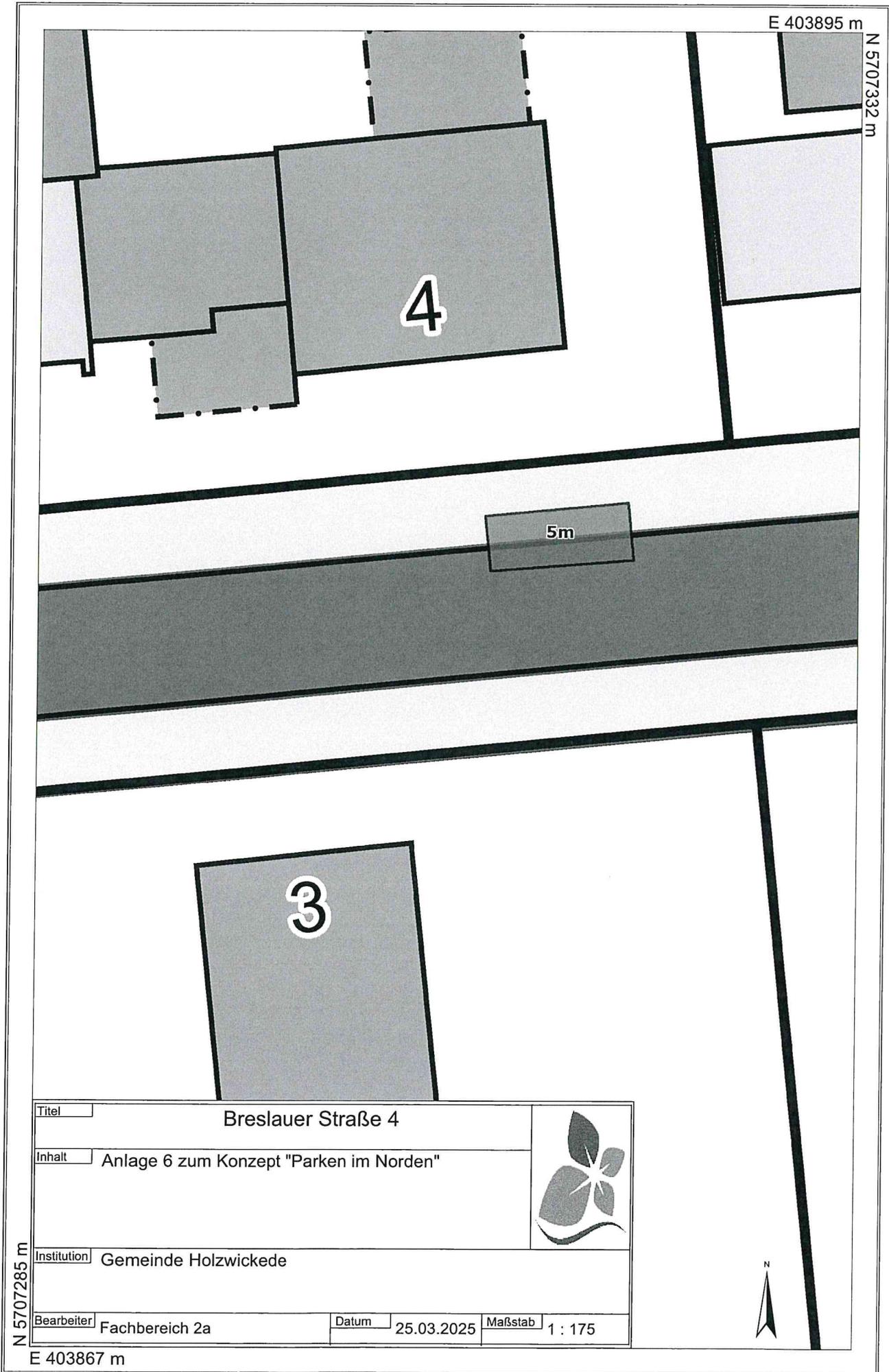
N 5707546 m

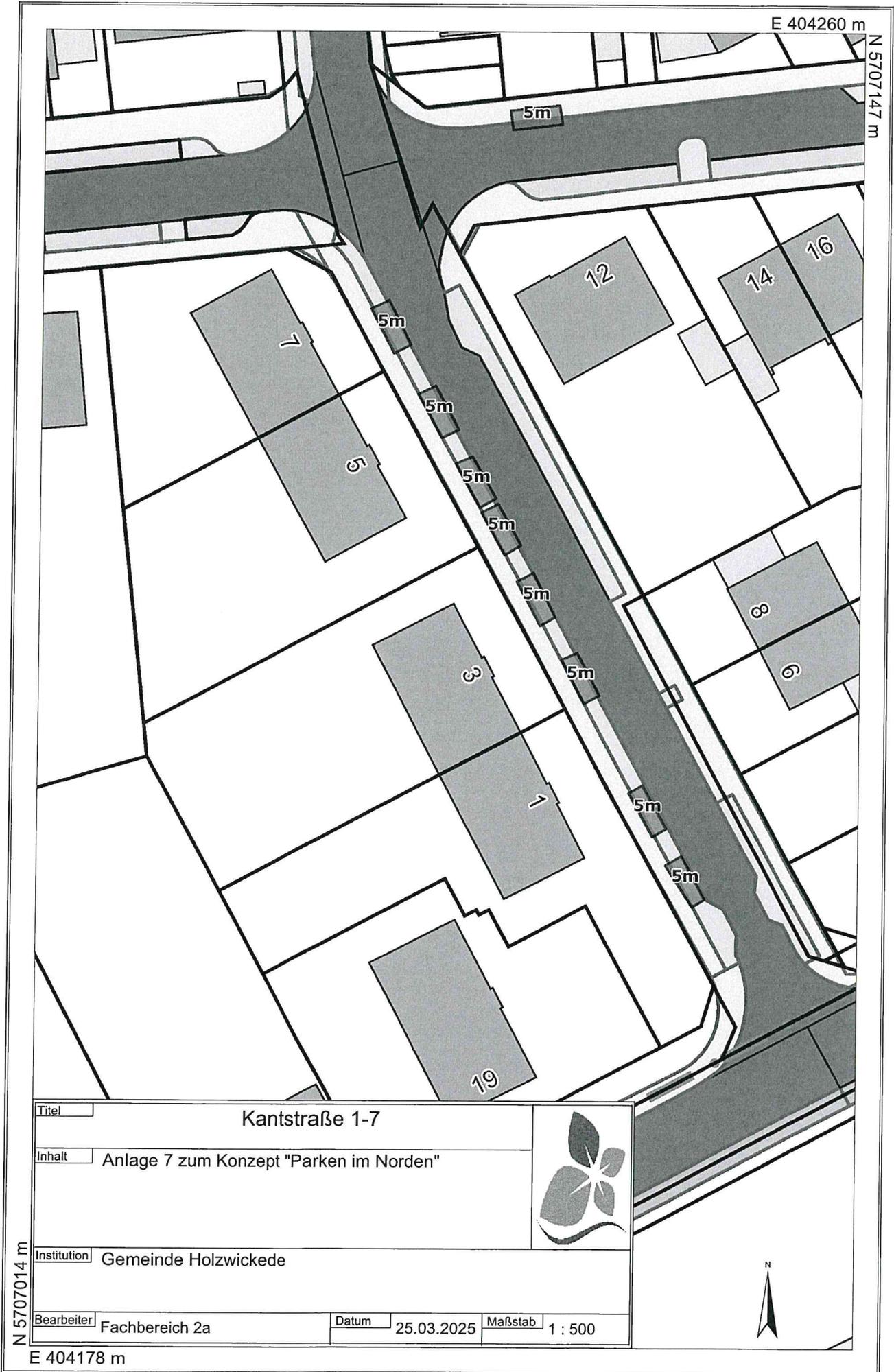


Titel		Danziger Straße 9			
Inhalt		Anlage 5 zum Konzept "Parken im Norden"			
Institution		Gemeinde Holzwickede			
Bearbeiter	Fachbereich 2a	Datum	25.03.2025	Maßstab	1 : 175

N 5707499 m

E 403875 m

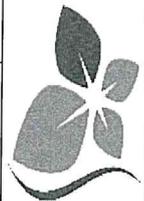








Titel	Kantstraße 31-53		
Inhalt	Anlage 9 zum Konzept "Parken im Norden"		
Institution	Gemeinde Holzwickede		
Bearbeiter	Fachbereich 2a	Datum	25.03.2025
		Maßstab	1 : 750

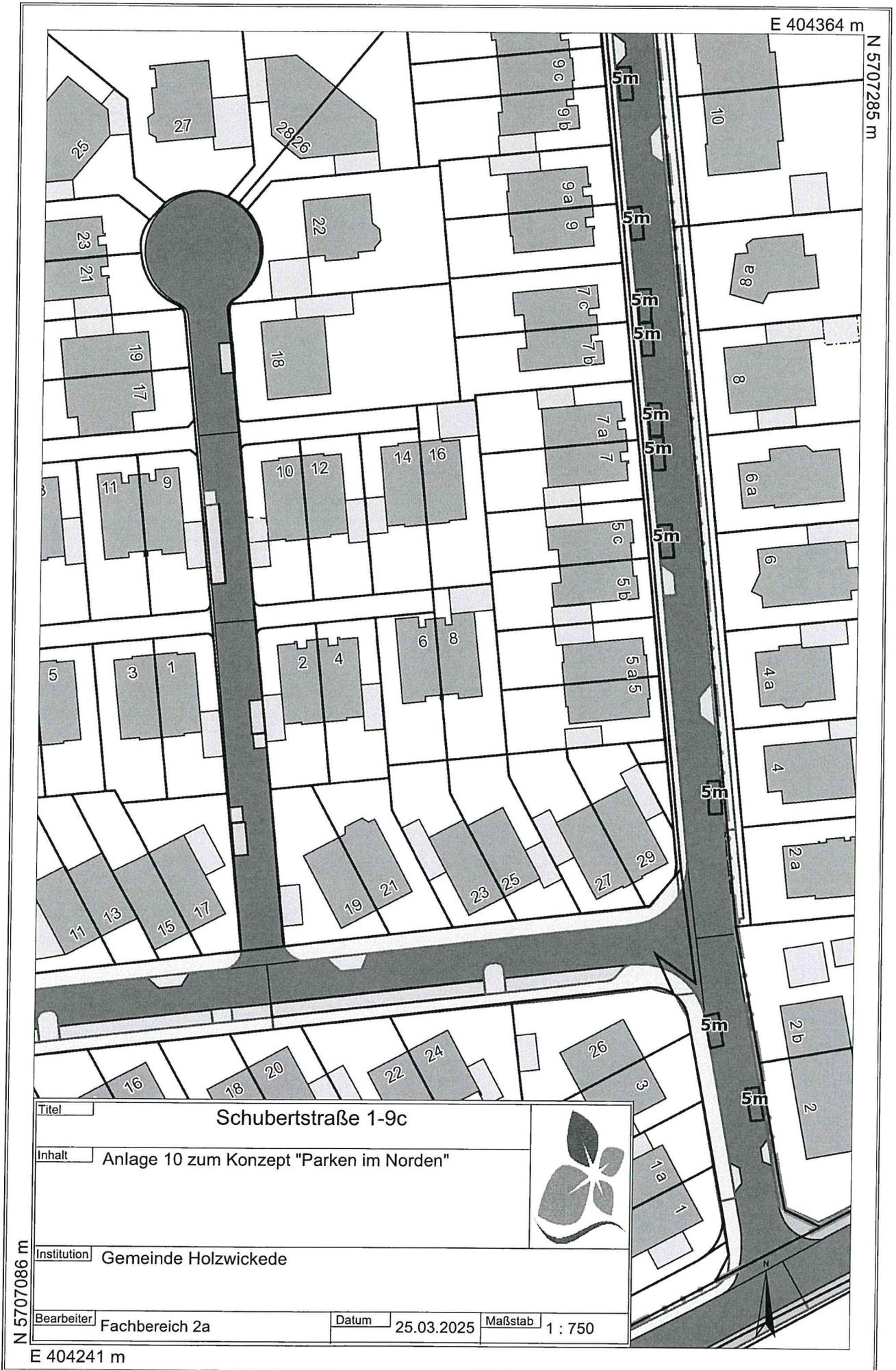


N 5707328 m

E 404077 m

E 404200 m

N 5707528 m

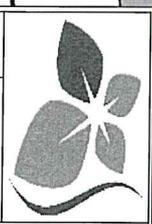




E 404339 m

N 5707430 m

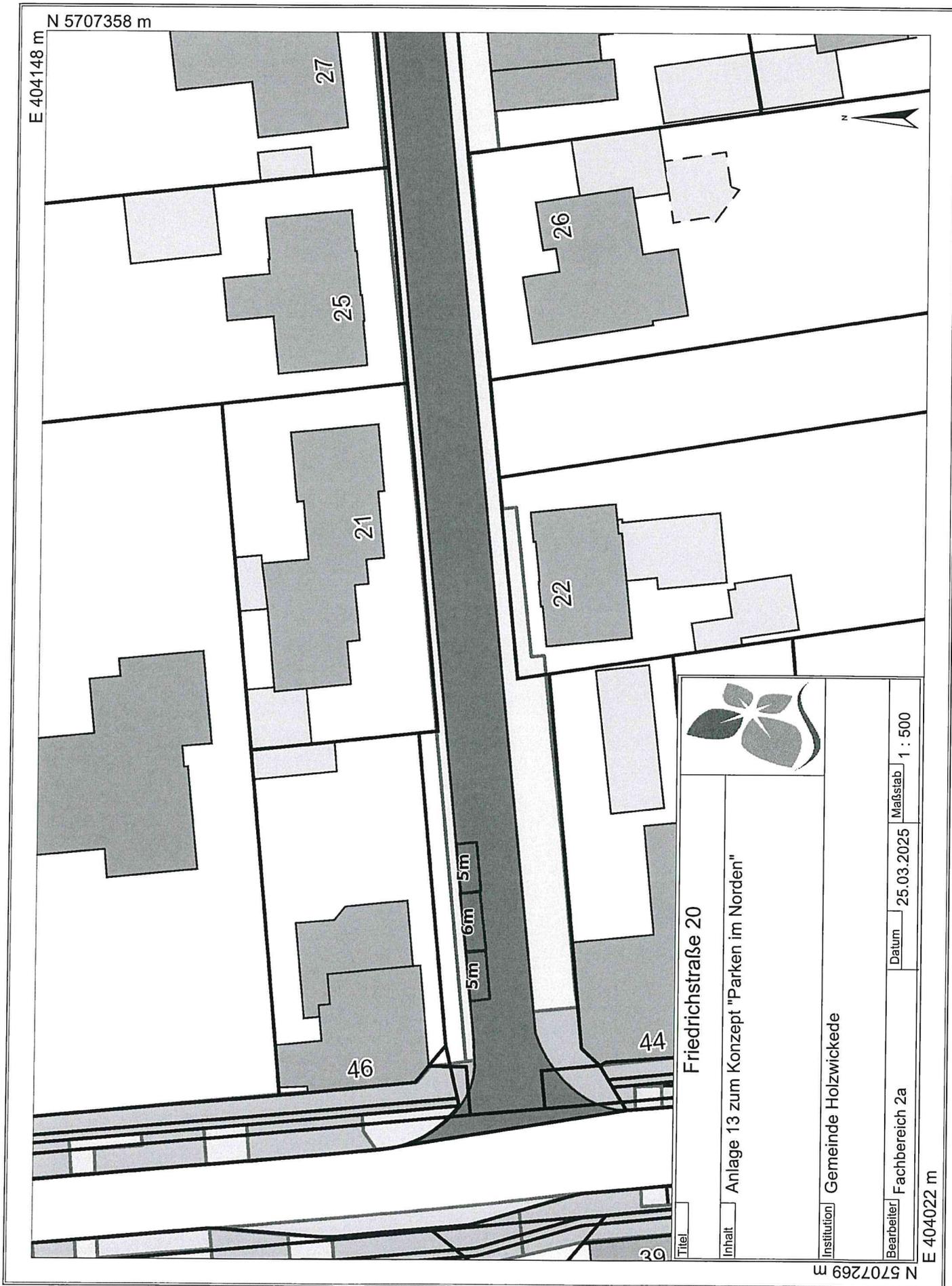
Titel	Schubertstraße 11-25		
Inhalt	Anlage 11 zum Konzept "Parken im Norden"		
Institution	Gemeinde Holzwickede		
Bearbeiter	Fachbereich 2a	Datum	25.03.2025
		Maßstab	1 : 600



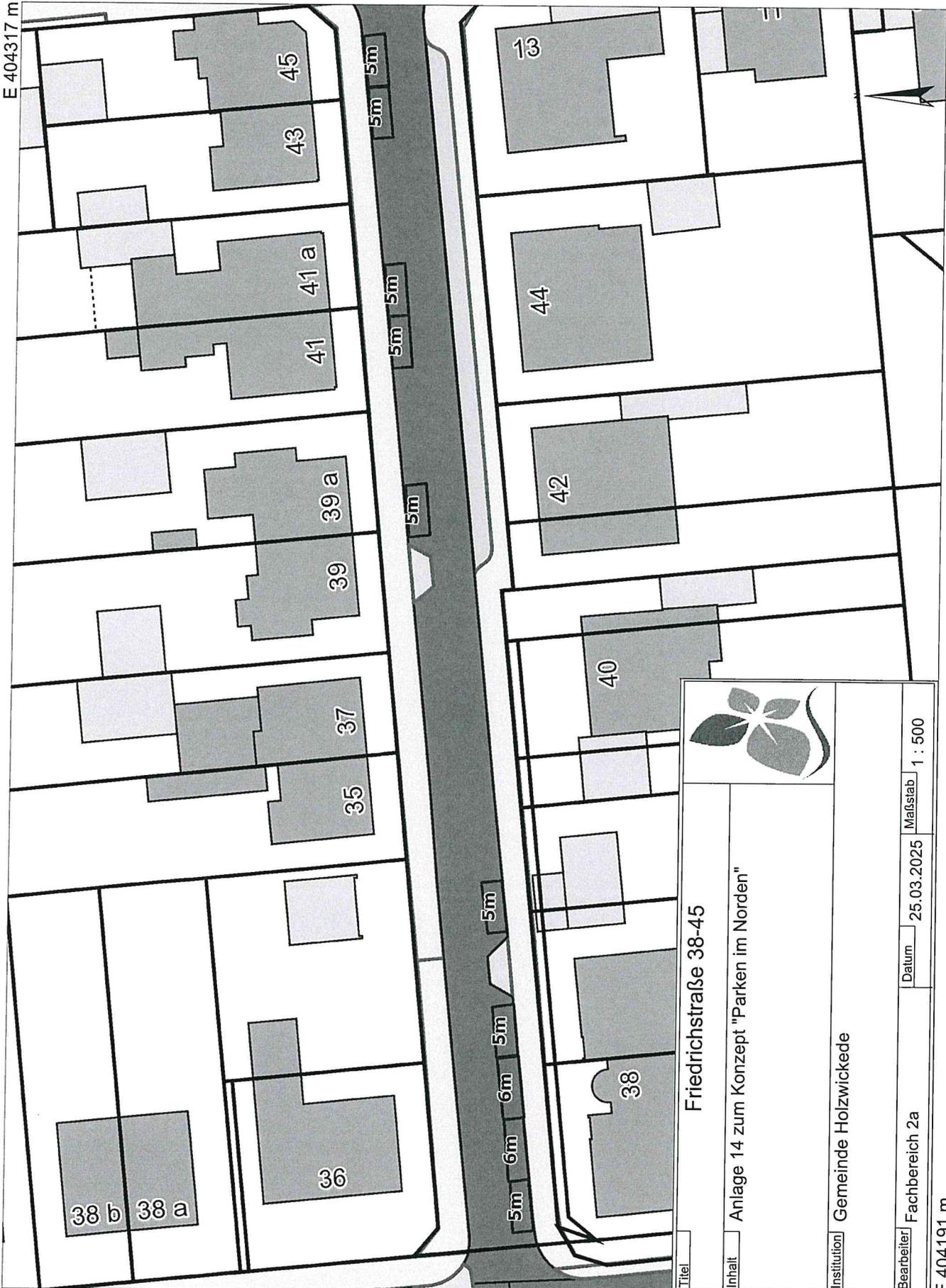
N 5707270 m

E 404240 m





E 404317 m
N 5707374 m

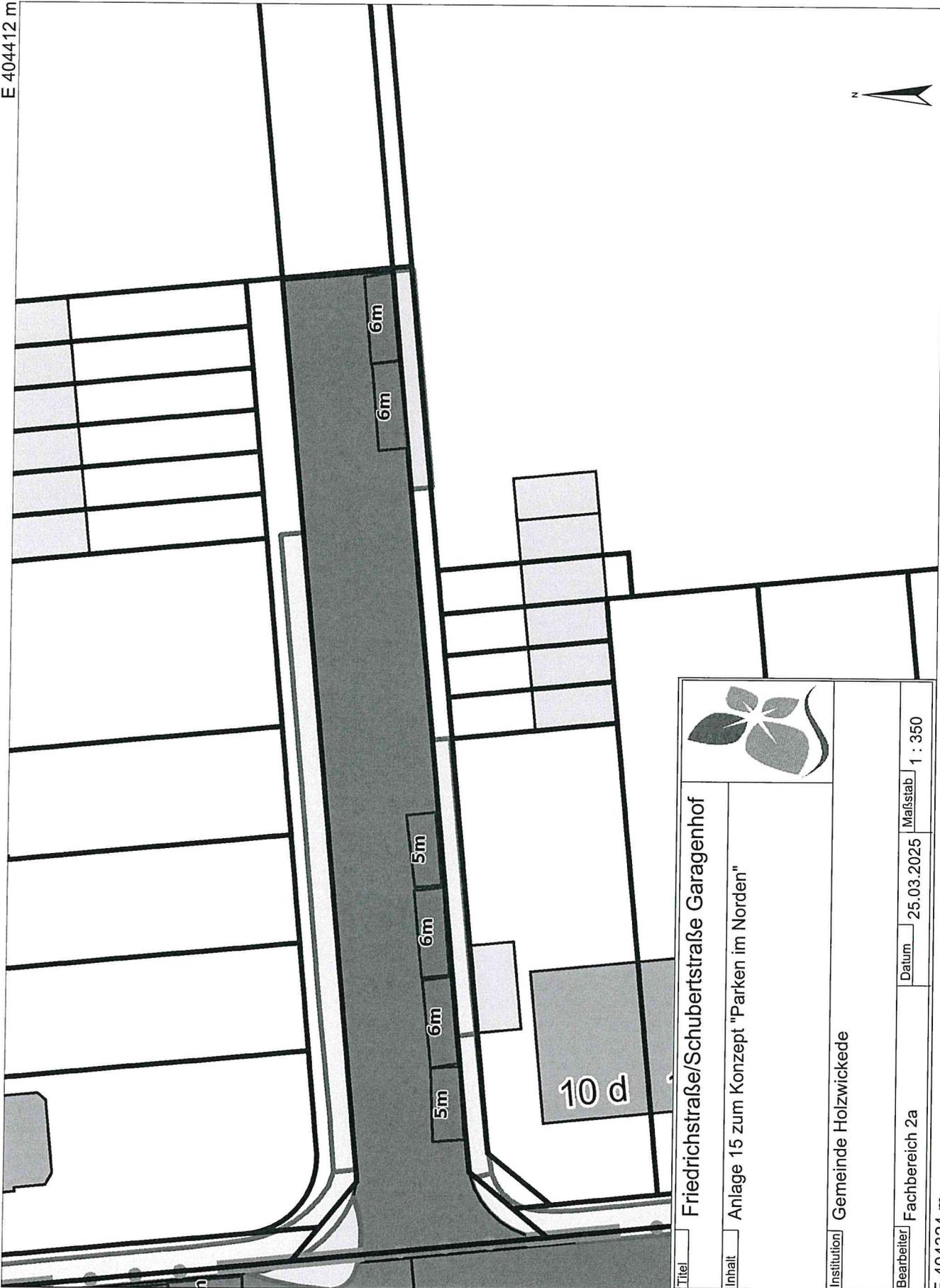


Friedrichstraße 38-45	
Anlage 14 zum Konzept "Parken im Norden"	
Gemeinde Holzwickede	
Institution	Maßstab 1 : 500
Bearbeiter	Datum 25.03.2025
Fachbereich 2a	

E 404191 m

N 5707285 m

E 404412 m
N 5707367 m



Titel Friedrichstraße/Schubertstraße Garagenhof	
Inhalt Anlage 15 zum Konzept "Parken im Norden"	
Institution Gemeinde Holzwickede	
Bearbeiter Fachbereich 2a	Datum 25.03.2025
	Maßstab 1 : 350

E 404324 m

N 5707305 m

Öffentliche Bekanntmachung

Neues Parkraumbewirtschaftungskonzept im Norden der Gemeinde Holzwickede

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 ein neues Parkraumbewirtschaftungskonzept im Norden der Gemeinde Holzwickede beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und informiert darüber, dass das Parkraumbewirtschaftungskonzept ab dem 01.07.2025 in Kraft treten wird.

Holzwickede, 08.05.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

**Parkgebührenordnung
im Gebiet der Gemeinde Holzwickede
vom 12.05.2025**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323) i. V. m. § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder einer sonstigen technischen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden in der Gemeinde Holzwickede Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2

Bewirtschaftungsräume

In das bewirtschaftete Parken der Nord I, II werden folgende öffentliche Straßen einbezogen:

1. Bismarckstraße
2. Haydnstraße
3. Danziger Straße
4. Breslauer Straße
5. Lessingstraße
6. Kurze Straße
7. Schubertstraße
8. Kantstraße
9. Friedrichstraße
10. Mozartstraße
11. Friedrich-Ebert-Straße
12. Beethovenweg

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Parkgebühren werden in den in der Anlage 1 dargestellten Zeiten erhoben.
- (2) Die Bürgermeisterin wird gemäß § 47 Abs. 2 GO NW durch den Rat ermächtigt Änderungen der Anlage vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Höhe der jeweiligen Parkgebühr ist in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Jahresparktickets

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag fahrzeuggebundene Jahresparktickets zur pauschalen Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren für den in § 2 genannten Geltungsbereich ausstellen. Jahresparktickets gelten für das gesamte aktuelle Kalenderjahr der Ausstellung, jeweils bis zum 31.12.
- (2) Fahrzeuggebundene Jahresparktickets werden ausschließlich für berechnigte Anwohnende und nur für auf den Namen der berechnigten Anwohnenden zugelassene Kraftfahrzeuge ausgestellt. Berechnigte Anwohnende im Sinne dieser Parkgebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz in den in § 2 genannten Straßen im Gebiet der Gemeinde Holzwickede liegt.
- (3) Je Halter kann maximal ein Jahresparkticket ausgestellt werden.
- (4) Fahrzeuge über 2,8t sind hiervon ausgenommen.
- (5) Für dauerhaft überlassene Firmenfahrzeuge kann ein Jahresparkticket beantragt werden, wenn die Überlassung vom Firmeninhaber schriftlich bestätigt wird.
- (6) Die erhobene Gebühren für die Jahresparktickets sind in der Anlage dieser Satzung festgelegt.
- (7) Die Antragstellung erfolgt im Bürgerbüro der Gemeinde Holzwickede oder über die offizielle Internetseite der Gemeinde Holzwickede.

§ 6

Beschränkungen

- (1) Inhaber von Tagesparktickets, Wochenparktickets oder Jahresparktickets haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- (2) Je Anwohner/-in wird maximal ein Jahresparkticket ausgestellt.

§ 7

Gebührenschildner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschildner ist der verantwortliche Fahrende, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt bzw. der/die Antragstellende eines Jahresparktickets.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum bzw. mit Antragstellung auf Erteilung eines Jahresparktickets.
- (3) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten oder über ein sonstiges zugelassenes Zahlungssystem für die gewählte Parkdauer im Voraus zu entrichten. Das Parkticket ist, soweit kein parkscheinloser zugelassener Zahlungsweg gewählt wurde, als Zahlungsbeleg im Fahrzeug, an einer gut einsehbaren Stelle hinter der Windschutzscheibe im Fahrerraum gut lesbar zu hinterlegen.

§ 8
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Holzwickede, 08.05.2025

gez. Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Anlage zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Holzwickede

1. Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden werktags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erhoben.

An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

2. Kostenfreie Parkzeit

Die ersten vier Stunden der Parkzeit sind mit gut sichtbarer Auslage einer Parkscheibe in oder am Fahrzeug gebührenfrei.

3. Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen werktags:

a) für maximal drei Stunden mit Beginn der fünften Stunde	1,00 € / Std.
b) Tagesparkticket	10,00 €
c) Wochenparkticket	120,00 €

Tages- und Wochenparktickets behalten auch bei einem Parkflächenwechsel innerhalb des parkgebührenpflichtigen Verkehrsraumes ihre Gültigkeit, solange das auf dem Parkschein vermerkte Ende der Parkzeit noch nicht überschritten ist. („Abparken“)

4. Parkgebühren für Jahresparktickets

Die Ausstellung eines Jahresparktickets bis zum 31.12. eines Kalenderjahres gemäß § 5 der Parkgebührenordnung kann zu folgenden Gebühren erfolgen:

a) ab dem 01.01. des Kalenderjahres	32,00 €
b) ab dem 01.04. des Kalenderjahres	24,00 €
c) ab dem 01.07. des Kalenderjahres	16,00 €
d) ab dem 01.10. des Kalenderjahres	8,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 10.04.2025 beschlossene Parkgebührenordnung im Gebiet der Gemeinde Holzwickede wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 12.05.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörde Holzwickede ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf nachfolgende Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz jährlich hinzuweisen:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

Nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist das Einwohnermeldeamt verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich Daten zu Personen (Familiennamen, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

2. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf das Einwohnermeldeamt auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Abs. 3 BMG widersprochen haben.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschrift

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

5. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, die Tatsache

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Holzwickede
- FB IIA, Ordnung, Bürgerservice und Soziales - Allee 5, 59439 Holzwickede zu erklären.

Holzwickede, 05.05.2025

Die Bürgermeisterin
In Vertretung



Bernd Kasischke

FÖRDERPROGRAMM „MEHR GRÜN FÜR'S HAUS“

MAßNAHMEN ZUR BEGRÜNUNG VON FASSADEN, GARAGEN- UND CARPORTDÄCHERN IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

Richtlinie für die Vergabe und Abwicklung der Fördermittel

vom 01.03.2025

Die Gemeinde Holzwickede hat für das Haushaltjahr 2025 insgesamt 1500 € für die Fortführung und Ergänzung des Förderprogramms „Mehr Grün für's Haus“ eingestellt. Berücksichtigt werden in diesem Jahr sowohl die Begrünung von Garagen- und Carportdächern als auch Fassadenbegrünungen. Die kommunale Förderung für entsprechende Begrünungsmaßnahmen, werden unter nachstehenden Kriterien verwendet.

Präambel

Hochversiegelte und dicht bebaute Bereiche sorgen für bioklimatisch ungünstige Situationen und einen Artenschwund in den Städten und Gemeinden. Aufgrund des sich weiter intensivierenden Klimawandels sowie der fortschreitenden Nachverdichtung mit zunehmender Versiegelung verbleibender Grün- und Freiflächen, schreitet die Wärmebelastung im Siedlungsbereich weiter voran. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Gemeinde Holzwickede nach Maßgabe dieses Förderprogramms und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel die Fassaden- und Dachbegrünung als kommunale Maßnahme der Klimafolgenanpassung.

1 Förderzweck

Durch die Begrünungen von Garagen, Carports und Außenfassaden in der Gemeinde Holzwickede soll ein nachhaltiger Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden. Begrünte Dachflächen und Fassaden wirken durch die Kühlung und Verdunstung der sommerlichen Hitzebelastung entgegen, können durch die zentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser einen Beitrag zur Entlastung des Abwassersystems leisten und erhöhen die natürliche Artenvielfalt. Darüber hinaus begünstigen begrünte Dächer und Fassaden die Luftqualität, indem Luftschadstoffe gefiltert und Feinstaub gebunden werden. Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Gemeinde Holzwickede das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, einen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten.

2 Fördergegenstand und -bedingungen

2.1 Personenkreis

Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümerinnen und -eigentümer und Nutzungsberechtigte (Mieterinnen und Mieter), welche innerhalb des Holzwickeder Gemeindegebietes liegen. Nicht antragsberechtigt sind Bauträger im Zusammenhang mit der Erstvermarktung einer Immobilie.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Dachbegrünung

Gefördert werden extensive und intensive Begrünungsmaßnahmen auf privaten Garagen- und Carportdächern. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für die nachträgliche Begrünung vorhandener Dächer. Dabei muss die zu begrünende, zusammenhängende Fläche eine Größe von mindestens 10 m² aufweisen. Die Substratschicht darf eine Aufbaudicke von 5 -10 cm nicht unterschreiten. Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung bzw. Versickerungszufuhr ist aus Klimaanpassungssicht begrüßenswert.

Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Dachbegrünung entstehen. Darunter fallen beispielweise Material- und Herstellungskosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Wurzelschutzfolie, Schutzvlies, Drainageelemente, Filtervlies, Substrate), die Planung, Beratung und Ausführung durch qualifizierte gewerbliche Betriebe (z.B. Garten- Landschaftsbau, Dachdeckerbetrieb) sowie heimisches Saatgut und Pflanzen. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Fassadenbegrünung

Gefördert werden wand- oder bodengebundene Fassadenbegrünungen an privaten Gebäudefassaden. Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für die nachträgliche Begrünung vorhandener Fassaden. Die Förderung ist ab einer zusammenhängenden zu begrünenden Fassadenfläche von 10 m² möglich.

Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung entstehen. Darunter fallen bei bodengebundenen Systemen vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung und der Bodenaustausch (jedoch nicht die Sanierung der Fassade), die Anschaffung geeigneter Pflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen), Rank- und Kletterhilfen sowie Fassadenbegrünungssysteme. Bei wandgebundenen Systemen sind Kassettensysteme, Pflanzpaneele, Taschensysteme sowie deren Unterbau, Bewässerungssysteme und Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme förderungsfähig. Es sind grundsätzlich mehrjährige, heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Für beide Varianten sind Beratungs- und Planungsleistungen ebenfalls förderfähig.

2.3 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Bereits vor Bewilligung begonnene oder umgesetzte Maßnahmen. Eine Maßnahme zählt als begonnen, sobald eine Leistung bestellt wurde. Reine Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht den gängigen Fachregeln entsprechen.
- Maßnahmen, die durch anderweitige vertragliche, gesetzliche oder planungsrechtliche Regelungen (z.B. Festsetzung im Bebauungsplan) verpflichtend auszuführen sind.
- Maßnahmen, aus denen Mietpreiserhöhungen resultieren.
- Begrünte Dachflächen mit einer Größe von weniger als 10m².
- Begrünte Fassadenflächen mit einer Größe von weniger als 10m².

- Sanierungsmaßnahmen an bereits vorhandenen Gründächern bzw. begrünten Fassaden.
- Maßnahmen, für die bereits andere Fördermittel in Anspruch genommen wurden (keine Doppelförderung).

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Festzuschuss von 500 € pro Begrünungsmaßnahme.
- Je Zuwendungsempfänger ist nur eine Begrünungsmaßnahme förderfähig.
- Gefördert werden Begrünungsmaßnahmen, welche durch Eigenleistung oder durch eine Fachfirma ausgeführt werden.
- Bei der Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

4. Verfahren

4.1. Antragstellung

Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter <https://www.holzwickede.de> bereitgestellte Formular auszufüllen und mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Dachbegrünung

- Lageplan, aus dem die Flächengröße für die Begrünungsmaßnahme hervorgeht,
- Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Substrataufbaus zu erkennen ist,
- Zustimmung des Grundstückseigentümers im Fall der Antragstellung durch Nutzungsberechtigte (Mieterinnen und Mieter)

Fassadenbegrünung

- Foto der betreffenden Fassade
- Skizze, aus der die Maße der zu begrünenden Fassadenfläche entnommen werden können
- Beschreibung der Maßnahme, aus der die Art der Fassadenbegrünung sowie die gewählte Pflanzenart hervorgeht
- Zustimmung des Grundstückseigentümers im Fall der Antragstellung durch Nutzungsberechtigte (Mieterinnen und Mieter)

4.2 Einreichungsfrist

Der Förderantrag ist bis zum 30. September 2025 an die Gemeinde Holzwickede in digitaler Form an klimaschutz@holzwickede.de oder postalisch an die Gemeinde Holzwickede, Fachbereich IV/Klimaschutz, Allee 5, 59439 Holzwickede zu richten.

4.3 Bewilligung

Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Posteingangsvermerk. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden.

4.4 Nachweispflicht

Die beantragte Begrünungsmaßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids abgeschlossen sein und ist der Gemeinde Holzwickede schriftlich anzuzeigen. Der Anspruch auf die Förderung erlischt bei einem späteren Zeitpunkt der Fertigstellung. Nur in begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden.

Die Umsetzung der Begrünungsmaßnahme ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung durch die nachstehenden Belege nachzuweisen:

- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes des Garagen- bzw. Carportdachs oder der Gebäudefassade
- Bei Eigenleistung: Rechnungsbelege der Material- und Herstellungskosten
- Bei Fremdleistung: Zahlungsbeleg des Antragsstellers

Die Gemeinde Holzwickede behält sich vor, die Ausführung der Dach- oder Fassadenbegrünung durch eigenes Personal oder hierzu von ihr beauftragte Dritte im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein zu nehmen.

4.5 Auszahlung

Die Fördersumme von 500 € pro Begrünungsmaßnahme erfolgt nach Überprüfung der Fertigstellung (Pkt. 4.4) auf das im Antragsformular genannte Konto des Antragsstellers.

5. Rückforderung

Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

6. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

7. Haftungsausschluss

- Mit der Bewilligung übernimmt die Gemeinde Holzwickede keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Begrünungsmaßnahme.
- Die Prüfung der Eignung der Dachfläche bzw. Fassade, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person beziehungsweise der ausführenden Fachfirma.
- Die Bewilligung der Maßnahme ersetzt nicht eine möglicherweise erforderliche Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. März 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 20.02.2025 beschlossene Richtlinie für die Vergabe und Abwicklung der Fördermittel zum kommunalen Förderprogramm „Mehr Grün für’s Dach“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 09.05.2025



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin